

Volksinitiative

Gemeinde Muri BE

Für eine Nutzung des Gümligenfelds ohne grossen Publikumsverkehr

Artikel 6 Ziffer 1 der **Überbauungsordnung Gümligenfeld vom 28. September 1997** ist in Konformität zu Artikel 58 des Baureglements 1994 der Gemeinde wie folgt zu ändern:

Artikel 6 Ziffer 1 neu:

Nutzungsart: Zulässig sind Nutzungen für Gewerbe-, Produktions- und Dienstleistungsbetriebe sowie Fachmärkte. Ausgeschlossen sind Einkaufszentren im Sinne von Art. 24 BauV, Fachmarkt-Ketten mit Tiefstpreis-Strategie, Discounter, Erotik-Märkte und andere Nutzungen, die einen grossen Publikumsverkehr ~~in~~ Wohngebieten verursachen.

Begründung:

Die Änderung der Überbauungsordnung Gümligenfeld soll neu Fachmarkt-Ketten mit Tiefstpreis-Strategie, Discounter sowie Erotik-Märkte ausdrücklich gleich behandeln wie die bereits heute unzulässigen Einkaufszentren. Dies bedeutet, dass der Nachweis fortan nicht mehr erbracht werden muss, dass sie einen grossen Publikumsverkehr in Wohngebieten verursachen. Das grosse Verkehrsaufkommen wird in diesen Fällen vielmehr (wie bei den Einkaufszentren) von vorneherein vermutet. Ein starkes Verkehrsaufkommen soll zudem auch dann unzulässig sein, wenn der Publikumsverkehr nicht direkt durch die Wohngebiete führt. Mehr Verkehr wirkt sich nämlich immer auf die Wohngebiete und die dort wohnenden Menschen aus, ob nun direkt oder nur indirekt (Lärmimmissionen, Luftverschmutzung, gefährlicher Schulweg, verstopfte Hauptstrassen).

Das Initiativkomitee besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Andreas Aebi-Künzi, Lerchenweg 27, 3073 Gümligen; Susanna Aebi-Künzi, Lerchenweg 27, 3073 Gümligen; Pia Aeschmann, Waldriedstrasse 34, 3074 Muri; Werner Eberli, Hübeliweg 4a, 3074 Muri; Astrid Furtwängler, Aarwilweg 16, 3074 Muri; Dr. Marina Graham, Schlossgutweg 28, 3073 Gümligen; Daniela Pedinelli, Blümlisalpstrasse 12, 3074 Muri; Dr. Felix L. Stotz, Blümlisalpstrasse 12, 3074 Muri; Marianne Thuner Roth, Beethovenstrasse 52, 3073 Gümligen; Beat Wegmüller, Alpenstrasse 26, 3073 Gümligen.

Das Initiativkomitee ist mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder vorbehaltlos ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen (Art. 76 Bst. d des Reglements über die politischen Rechte).

Datum des Beginns der Unterschriftensammlung: 5. September 2005